

Fachbereich Gesundheitswesen

**Bachelorstudiengang
Medizinische Informatik**

Das themengebundene Projektstudium

**Grundlagen
Voraussetzungen
Mustervertrag**

Grundlagen und Voraussetzungen für das themengebundene Projektstudium

Voraussetzungen

Nach § 21 der Prüfungsordnung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 der Prüfungsordnung sind erfüllt
2. Der Kandidat ist zum Zeitpunkt der Prüfung an der HS Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen
3. mindestens 100 Kreditpunkte erworben hat, darin enthalten im Vollzeitstudiengang alle 90 Kreditpunkte der Module, die planmäßig in den ersten drei Semestern zu absolvieren sind, im Teilzeitstudiengang alle 75 Kreditpunkte, die planmäßig in den ersten vier Semestern zu absolvieren sind

Notwendiges und Wissenswertes

1. Ziele des themengebundenen Projektstudiums

- Erlernen der selbstständigen Bearbeitung komplexer Fragestellungen
- Anwendungen der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Vorübung für die Bachelorarbeit
- Bewerbungshilfe („persönliches Marketing“)

2. Inhalt des themengebundenen Projektstudiums

- Das themengebundene Projektstudium ist mehr als ein „Praktikum“
- Es ist eine Aufgabe mit Projektcharakter zu bearbeiten
- Das themengebundene Projektstudium soll außerhalb der Hochschule (Unternehmen, Krankenhaus, Behörde, ...) durchgeführt werden.

3. Organisation an der Hochschule

- Das themengebundene Projektstudium ist vor dem Antritt anzumelden
- Alle Unterlagen sind im Prüfungsamt und im Studierendensekretariat erhältlich
- Eine Betreuungsprofessorin bzw. ein Betreuungsprofessor ist zu wählen
- Betreuung durch die Professorin / den Professor
 - Vorbereitende Betreuung (z.B. Besprechung der Aufgabenstellung)
 - Begleitende Betreuung
 - Nachbereitende Betreuung (Besprechung, Ergebnisse und Hinweise zur Abfassung des Berichtes)

4. Organisation im Unternehmen (bzw. vergleichbarer Einrichtung)

- Die Hochschule bietet einen Mustervertrag an. (Mindestanforderung an den Vertrag!) siehe Anlage.
- Studentenstatus bleibt erhalten (Kranken- und Unfallversicherung, BAFÖG).
- Es sollte ein Betreuer (Ansprechpartner) im Unternehmen verfügbar sein.
- Das Unternehmen stellt nach Beendigung des themengebundenen Projektstudiums ein Zeugnis über Aufgabenstellung (keine Aufzählung von Tätigkeiten!), Dauer und Erfolg aus. Dieses ist dem / der Betreuungsprofessor / -in vorzulegen.

5. Dauer des themengebundenen Projektstudiums

- 12 Wochen ohne Teilung.

6. Anerkennung des themengebundenen Projektstudiums

- Zeugnis des Betriebes
- Themengebundener Projektbericht (s.u.)
- Themengebundene Projektpräsentation
- Anerkennungsformular
- Anerkennung durch den betreuenden Professor
- Benotung mindestens ausreichend

7. Projektbericht

- Umfang: Gemäß der Prüfungsordnung sollen 15 Seiten nicht überschritten werden
- Gliederung: strukturiert und aussagefähig
- Inhalt: Dokumentation von Zweck, Methodik und Ergebnis des Projekts
- Anführen der verwendeten Literatur im Literaturverzeichnis
- Rechtschreibung: eine korrekte Rechtschreibung wird erwartet (ggf. Korrekturlesen eines Dritten)
- Deckblatt nach Vorlage (s. Anhang)
- Einreichen des Berichts 16 Wochen nach Aufnahme. Entscheidend ist das Datum des Beginns der Tätigkeit im Projekt (PA-Beschluss von 10 / 2009)

Hochschule Niederrhein

Fachbereich Gesundheitswesen

Bachelorstudiengang Medizinische Informatik

Bericht über das themengebundene Projektstudium

„Aufgabenstellung bzw. Thema des themengebundenen Projektstudiums“

vorgelegt von:

Name, Vorname
Matrikelnummer

erstellt bei:

Name des Unternehmens

Monat/Jahr

Betreuerin / Betreuer

Vertrag über ein themengebundenen Projektstudium

Zwischen

Unternehmen

Student/in

Name:

Adresse:

Nachfolgend „Projektstelle“ genannt

Matr. Nr.:

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1 Dauer des themengebundenen Projektstudiums

Die Dauer des themengebundenen Projektstudiums beträgt 12 Wochen ohne Teilung

vom bis

Die Probezeit beträgt

Wochen.

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Das themengebundene Projektstudium ist verpflichtender Bestandteil der Prüfungsordnung für das Studium im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik.

§ 2 Pflichten der Projektstelle

Die Projektstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Prüfungsordnung des Studienganges für das themengebundene Projektstudium festgelegten Inhalte vermitteln zu können. Die das themengebundene Projektstudium betreffenden Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung sind als Anlage beigefügt und Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung.

Die Projektstelle verpflichtet sich,

- die Studierenden während des themengebundenen Projektstudiums zu unterweisen und die Durchführung der Aufgabenstellung zu überwachen,
- dem Studierenden eine zeitlich begrenzte Aufgabenstellung in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der Hochschule zu geben,
- eine beauftragte Betreuerin / einen beauftragten Betreuer zu benennen, der in allen das themengebundene Projektstudium betreffenden Fragen - speziell der Aufgabendurchführung - mit der Hochschule Niederrhein zusammenarbeitet,

- die Studierenden für die Veranstaltungen der Hochschule Niederrhein, die im Rahmen des themengebundenen Projektstudiums erforderlich werden, freizustellen,
- der Hochschule Niederrhein gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierenden Kenntnis zu geben.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Der / die Studierende verpflichtet sich:

- alle ihr /ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die übertragende Aufgabenstellung gewissenhaft auszuführen,
- die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
- die Interessen der Ausbildungsstätte zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- bei Fernbleiben vom themengebundenen Projektstudium die Ausbildungsstätte unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Vergütung

Die Ausbildungsstätte zahlt den Studierenden eine Vergütung,

sie beträgt monatlich Euro

Es besteht ein Urlaubsanspruch auf Tage.

§ 5 Kündigung

Während der Probezeit kann der Vertrag des themengebundenen Projektstudiums ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann dieser Vertrag nur gekündigt werden,

- aus einem wichtigen Grund, in Absprache mit der/dem betreuenden Professorin / Professor
- von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie das beabsichtigte Studium aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt ist. Ist ein Güteverfahren gem. § 7 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 6 Bestätigung des themengebundenen Projektstudiums

Die Praxisstelle stellt dem Studierenden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Nachweis über die Ableistung des themengebundenen Projektstudiums aus. Er muss Angaben enthalten über die Aufgabenstellung und die Dauer des

themengebundenen Projektstudiums sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Studierenden, sowie auf Verlangen der Studierenden auch über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten. Der/die Studierende muss nach Abschluss des themengebundenen Projektstudiums einen Bericht erstellen. Dieser wird seitens der Hochschule vertraulich behandelt.

§ 7 Beilegung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllung für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort des themengebundenen Projektstudiums; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 9 Versicherungsschutz

Die Rechtstellung als eingeschriebene(r) Student(in) der Hochschule Niederrhein wird durch die berufspraktische Tätigkeit nicht berührt.

(Ort, Datum)

(Projektstelle)

(Studierende/r)